

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 11.11.2025

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes  
(Helferregistergesetz)**

**Artikel 1**

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), wird wie folgt geändert:

Nach § 32 b wird der folgende § 32 c eingefügt:

„§ 32 c

Helferregister

(1) <sup>1</sup>Die obere Katastrophenschutzbehörde (Registerbehörde) führt eine landesweite elektronische Datei über Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes (Helferregister). <sup>2</sup>Das Helferregister dient dem Zweck, eine verlässliche, organisationsübergreifende und tatsächliche Einsatzverfügbarkeit von Helferinnen und Helfern im Einsatzfall sicherzustellen.

(2) Im Helferregister werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit,
7. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
8. Zugehörigkeit zu Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
9. Arbeitgeber (Angaben zur hauptberuflichen Tätigkeit),
10. Angaben über die Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes und ihrer Träger sowie über konkurrierende Verpflichtungen im Zivilschutz oder in kritischen Infrastrukturen.

(3) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, in das Helferregister die in Absatz 2 aufgeführten Daten zu Personen einzutragen, die ehrenamtlich nach § 17 Abs. 1 oder beruflich in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind, und diese Daten in regelmäßigen Abständen auf Aktualität zu überprüfen. <sup>2</sup>Die Katastrophenschutzbehörden dürfen die im Helferregister gespeicherten Daten nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach § 11 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz erforderlich ist.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzes in Niedersachsen hängt maßgeblich vom Engagement ehrenamtlich tätiger Einsatzkräfte ab. Nach aktuellen Untersuchungen sind jedoch weniger als die Hälfte der registrierten Einsatzkräfte im Krisenfall tatsächlich verfügbar.<sup>1</sup> Ursache sind insbesondere Doppelrollen - etwa Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen (KRITIS), die zusätzlich Ehrenamtler im Katastrophenschutz ausüben. Diese Kräfte können im Ernstfall aber nur in einer Funktion wirksam eingesetzt werden.

Bislang fehlt in Niedersachsen eine einheitliche Datenbank, die eine organisationsübergreifende Übersicht über tatsächliche Einsatzverfügbarkeiten gibt. Behörden können daher in der Einsatzplanung den tatsächlichen Ressourcenumfang nicht sicher bestimmen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Einführung eines landesweiten Helferregisters, das beim Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz als Registerbehörde geführt werden soll. Mithilfe des Helferregisters soll gewährleistet werden, dass belastbare Daten und Informationen zur Einsatzverfügbarkeit vorliegen. Mehrfachengagement in Einrichtungen und Einheiten des Bevölkerungsschutzes werden so sichtbar. Auch können im Ernstfall die tatsächlich verfügbaren Kräfte besser und effizienter koordiniert und eingesetzt werden.

#### II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:

Keine.

#### III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und Familien

Der Gesetzentwurf wirkt sich auf die angesprochenen Personengruppen nicht unterschiedlich aus.

#### IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Es ist mit überschaubaren Kosten für die Einrichtung und Pflege des Helferregisters durch die Registerbehörde zu rechnen. Diese Kosten können aus den laufenden Haushaltssmitteln des Einzelplans 03 (Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung) finanziert werden.

### B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 32 c Abs. 1 neu:

Die Regelung in § 32 c Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die obere Katastrophenschutzbehörde, mithin das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz eine landesweite Datei einzurichten. Die Registerbehörde ist „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO für die Verarbeitung der Daten. Das sogenannte Helferregister soll elektronisch geführt werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und den reibungslosen und schnellen Zugriff auf die Daten in der Datei zu ermöglichen.

Satz 2 bestimmt den Zweck der Datenverarbeitung. Mithilfe der Daten, die im Helferregister gespeichert sind, sollen jederzeit verlässliche, organisationsübergreifende und aktuelle Informationen über die tatsächliche Einsatzverfügbarkeit von Helferinnen und Helfern im Einsatzfall abrufbar sein. Dies ist für die im Katastrophenschutz tätigen Behörden unerlässlich, um einen Überblick über den Personenkreis zu haben, der tatsächlich vor Ort für die Katastrophenhilfe zur Verfügung steht. Insbesondere bei Katastrophenlagen, die größere räumliche Gebiete umfassen (ganz Niedersachsen,

<sup>1</sup> <https://www.springermedizin.de/notfallmedizin/wer-kommt-wenn-es-knallt-verfuegbarkeit-von-einsatzkraeften-im-b/51395356>

mehrere Länder) oder die über einen längeren Zeitraum andauern, ist es für die Katastrophenschutzbehörden von besonderer Bedeutung zu wissen, wie viele Helferinnen und Helfer tatsächlich zur Verfügung stehen. Nur so kann eine gezielte und koordinierte Einsatzplanung erfolgen.

Zu § 32 c Abs. 2 neu:

Absatz 2 definiert diejenigen personenbezogenen Daten, die in das Helferregister eingetragen werden dürfen. Diese Daten sind entscheidend, um in der jeweiligen Einsatzsituation beurteilen und planen zu können, welche „Köpfe“ tatsächlich zu welchen Zeiten eingesetzt werden können. Die Angaben in § 32 c Abs. 2 Nr. 1 bis 7 orientieren sich weitgehend an § 32 a Abs. 3. Mit den Nrn. 8 bis 10 werden weitere personenbezogene Daten im Helferregister gespeichert, die notwendig sind, um Informationen über die tatsächliche Verfügbarkeit im Einsatzfall zu erhalten. Mit den Angaben in Nr. 10 wird sichergestellt, dass neben einer Tätigkeit im Katastrophenschutz auch konkurrierende Verpflichtungen im Zivilschutz oder in kritischen Infrastrukturen abgefragt werden können. Somit gewährleistet das Helferregister, dass in allen Fällen des Katastrophen- und Zivilschutzes verlässliche Daten zur tatsächlichen Einsatzverfügbarkeit vorliegen.

Zu § 32 c Abs. 3 neu:

In Absatz 3 Satz 1 wird festgelegt, dass sämtliche Katastrophenschutzbehörden verpflichtet sind, das Helferregister mit den unter Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten zu befüllen. Diese Pflicht trifft einerseits die unteren Katastrophenschutzbehörden in Niedersachsen, andererseits das Niedersächsische Landesamt für Brand und Katastrophenschutz als obere und das für Inneres zuständige Ministerium als oberste Katastrophenschutzbehörde. In das Helferregister sind alle Personen einzutragen, die ehrenamtlich oder beruflich in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind. Ändern sich die Daten, so sind auch diese Änderungen unverzüglich von den jeweiligen Katastrophenschutzbehörden ins Helferregister einzutragen. Nur so kann die jederzeitige Aktualität des Helferregisters gewährleistet werden.

In Satz 2 ist geregelt, wer die im Helferregister gespeicherten Daten nutzen darf. Die Datennutzung dient dem Zweck, die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden nach dem Katastrophenschutzgesetz sowie nach dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) zu erfüllen. In § 11 ZSKG ist festgelegt, dass die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden wahrnehmen, die im Verteidigungsfall drohen. Die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstärken im Verteidigungsfall den Katastrophenschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Zivilschutzes. Damit wird mit Satz 2 sichergestellt, dass alle Katastrophenschutzbehörden in allen Fällen des Bevölkerungsschutzes (Katastrophen- und Zivilschutz) nach Einrichtung des Helferregisters über die notwendigen Informationen über die tatsächliche Verfügbarkeit von Helferinnen und Helfern verfügen.

Zu Artikel 2:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin